



Genehmigungsbescheid

vom 05. Juni 2018
AZ.: 53.0044/16/G16-Ku

Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln
(Wirkstoffsynthese-Anlage) auf dem Gelände des Werks 5 Campus Aachen
der Grüenthal GmbH

Inhaltsverzeichnis

1	TENOR	3
2	EINGESCHLOSSENE ENTSCHEIDUNGEN	4
3	KOSTENENTSCHEIDUNG	5
4	BEGRÜNDUNG	5
4.1	Sachverhaltsdarstellung	5
4.2	Genehmigungsverfahren	6
4.2.1	Art des Genehmigungsverfahrens	6
4.2.2	Zuständigkeiten	7
4.2.3	Antrag	7
4.2.4	Behördenbeteiligung	7
4.2.5	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	7
4.2.6	Zusammenfassung der fachtechnischen Prüfung und Entscheidung	11
5	INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN	11
5.1	Allgemeines	11
5.2	Lärm	12
5.3	Baurecht und Brandschutz	12
6	NEBENBESTIMMUNGEN ZUM AUSGANGSZUSTANDSBERICHT	15
7	HINWEISE	16
8	HINWEISE ZUM AUSGANGSZUSTANDSBERICHT	16
9	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	17
10	ANTRAGSUNTERLAGEN	18
11	ABKÜRZUNGEN	20

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i. V. mit § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird der Firma

Grünenthal GmbH

52099 Aachen

auf ihren Antrag vom 13.06.2016 die Genehmigung erteilt, die

Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln (Wirkstoffsynthese-Anlage)

(Nr. 4.1.19 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

auf dem Gelände des Werks 5 Campus Aachen der Grünenthal GmbH, Gemarkung Eilendorf, Flur 16, Flurstück 822, zu ändern.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in Kapitel 10 aufgeführten Antragsunterlagen und wird gemäß § 12 (1) BImSchG mit den in Kapitel 5 und 6 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Die Genehmigung umfasst Errichtung und Betrieb des Gebäudes Lager 813 mit zwei getrennten Lagerbereichen ausschließlich zur passiven Lagerung, bestehend aus einem Kaltlagerbereich mit einer Lagertemperatur von 0 °C bis 10 °C sowie einem Warmlagerbereich mit einer Lagertemperatur von 10 °C bis 20 °C.

Die maximalen Lagermengen sowie die Lagerklassen der TRGS 510 sind

- 30 t entzündbare Stoffe (Stoffe der Lagerklasse 3)
- 6 t giftige Stoffe (Stoffe der Lagerklasse 6.1C)
- 14 t ätzende Stoffe (Stoffe der Lagerklasse 8B)
- 30 t brennbare Stoffe (Stoffe der Lagerklasse 10)
- 20 t Stoffe, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln (Stoffe der Lagerklasse 4.3).

Unter Berücksichtigung der Zusammenlagerungsverbote gem. TRGS 510 dürfen alle Stoffe sowohl im Kaltlager- als auch im Warmlagerbereich gelagert werden, wobei einerseits Stoffe der Lagerklassen 3, 6.1C, 8B, 10 sowie andererseits Stoffe der Lagerklasse 4.3 nicht zeitgleich in einem Lagerbereich vorhanden sein dürfen.

Die Stoffe werden bereits derzeit in einem mobilen Lager am Standort gelagert, so dass sich das Stoffinventar am Standort nicht ändert. Die Produktionskapazität der Wirkstoffsynthese-Anlage bleibt unverändert.

Die vorliegende Genehmigung erlischt gemäß § 18 (1) Nummer 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Zurzeit geltende Genehmigungen gemäß BImSchG sowie andere über den § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Dem gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag nach § 16 BImSchG gestellten Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des Lagers 813 wurde mit Bescheid 53.0044/16/G8a-Ku vom 07.12.2016 durch die Bezirksregierung Köln stattgegeben. Dieser Zulassungsbescheid wird durch die vorliegende Genehmigung ersetzt. Die im Zulassungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit erforderlich - in diese Genehmigung übernommen.

2 Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt folgende andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG ein:

- a) die Baugenehmigung nach § 63 der Landesbauordnung (BauO NRW) einschließlich der Zustimmung zur im Brandschutzkonzept aufgeführten Abweichung, die Ausführung des Bauwerkes ohne Feuerwiderstandsklasse betreffend,
- b) die Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Lager 813 zur ausschließlich passiven Lagerung der in den Antragsunterlagen aufgelisteten wassergefährdenden Stoffe in verkehrsrechtlich zugelassenen Gebinden oder in nachgewiesenermaßen höherwertigen Gebinden,
- c) die Erlaubnis gem. § 18 (1) Nr. 4 BetrSichV zur ausschließlich passiven Lagerung von maximal 30 t entzündbaren Flüssigkeiten im Lager 813 in verkehrsrechtlich zugelassenen Gebinden oder in nachgewiesenermaßen höherwertigen Gebinden.

Während des Genehmigungsverfahrens trat die VAWS NRW mit Inkrafttreten der AwSV außer Kraft. In den Antragsunterlagen wird noch auf die VAWS NRW Bezug genommen. Seitens der Genehmigungsbehörde wird eine diesbezügliche Überarbeitung der Antragsunterlagen nicht für erforderlich gehalten.

Während des Genehmigungsverfahrens traten umfangreiche Änderungen der 9. BImSchV und des UVPG in Kraft. Teile des Verwaltungsverfahrens waren bereits

vor Inkrafttreten der Änderungen der 9. BImSchV bzw. des UVPG abgeschlossen. Hierauf wird, sofern relevant, an entsprechender Stelle verwiesen.

Weitere behördliche Entscheidungen sind in diese Genehmigung nicht eingeschlossen.

3 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes (GebG NRW) trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4 Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Firma Grünenthal GmbH betreibt auf ihrem Gelände des Werks 5 Campus Aachen, Gemarkung Eilendorf, Flur 16, Flurstück 822, die Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln (Wirkstoffsynthese-Anlage, Nr. 4.1.19 des Anhangs 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verfahrensart G).

Die Wirkstoffsynthese-Anlage besteht bisher aus den Betriebseinheiten

- BE 202 Zentrales Rohstofflager Gebäude 202
- BE 205 Rohstoff-Kleinlager Gebäude 205
- BE 302 Pharmasynthese - nicht steril Gebäude 302
- BE 303 Zentrales Fasslager Gebäude 303
- BE 304 Tanklager Gebäude 304
- BE 306 Hydrierung Gebäude 306
- BE 1000 Tanklager Gebäude 810
- BE 2000 Wirkstoffsynthese IMPACT Gebäude 702
- BE 3000 Abluftreinigung Gebäude 806

Mit Datum vom 13.06.2016 reichte die Firma Grünenthal GmbH bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Wirkstoffsynthese-Anlage ein.

Es wird ein neues Lagergebäude Lager 813 errichtet, das ausschließlich der passiven Lagerung unter temperaturkontrollierten Bedingungen von bereits bisher am Standort gelagerten Stoffen dient. Dieses Lager stellt die neue Betriebseinheit

BE 813 Lager Gebäude 813

dar.

4.2 Genehmigungsverfahren

4.2.1 Art des Genehmigungsverfahrens

Die Wirkstoffsynthese-Anlage ist als Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln der Nr. 4.1.19 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und somit genehmigungsbedürftig im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Das Lager 813 (Vorhaben) stellt für sich eine nach BImSchG genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung gem. Ziffer 9.3. des Anhangs 1 zur 4. BImSchV i.V. mit Ziffer 30 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV dar.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Wirkstoffsynthese-Anlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war, zumal das Lager 813 eine für sich genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung der Hauptanlage (Wirkstoffsynthese-Anlage) darstellt.

Anlagen der Nr. 4.1.19 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) durchgeführt. Auf Antrag nach § 16 (2) BImSchG konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden, da durch die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Bei der beantragten Änderung der Wirkstoffsynthese-Anlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 1 (3) Satz 1 der 9. BImSchV a.F. - heute geregelt in § 9 (1) Nr. 2 UVPG - eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG a.F. - heute geregelt in § 5 (2) UVPG - im Internet sowie im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln (Ausgabe vom 06.06.2017 Nr. 22 Seite 181 laufende Nr. 296) öffentlich bekannt gegeben.

4.2.2 Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der ZustVU (Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz) die Bezirksregierung zuständig.

4.2.3 Antrag

Die Antragstellerin hat bei der Bezirksregierung Köln mit Datum vom 13.06.2016 eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Wirkstoffsynthese-Anlage beantragt.

4.2.4 Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt. Beteiligt wurde

- die Stadt Aachen (Planungsamt, Bauordnungsamt, Brandschutzdienststelle, Untere Bodenschutzbehörde).

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten durch die Dezernate 53 (Immissionsschutz und vorbeugender Gewässerschutz) und 55 (technischer Arbeitsschutz) geprüft.

4.2.5 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden,
- die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.2.5.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 1 BImSchG)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei gemäß § 3 BImSchG Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen), die auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirken und die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft dürfen durch eine genehmigungsbedürftige Anlage nicht hervorgerufen werden.

4.2.5.1.1 Luftverunreinigungen und Gerüche

Durch das Vorhaben werden keine relevanten schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftgetragene Emissionen hervorrufen, da es sich ausschließlich um passive Lagerung in geschlossenen Gebinden handelt.

Für luftgetragene Emissionen der Wirkstoffsynthese-Anlage liegen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 (1) Nr. 1 BImSchG damit vor.

4.2.5.1.2 Geräusche

Zur Prüfung nach TA Lärm ist den Antragsunterlagen eine detaillierte Schallimmissionsprognose gemäß A.2.3 TA Lärm beigelegt. In dieser wurde nachvollziehbar nachgewiesen, dass die durch die Gesamtanlage Wirkstoffsynthese hervorgerufenen Schallimmissionen an allen relevanten Immissionsorten den zulässigen Immissionsrichtwert um mehr als 10 dB(A) unterschreiten. Die Immissionsorte liegen somit gemäß Nr. 2.2 TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des § 5 (1) BImSchG ist damit gewährleistet.

4.2.5.1.3 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren

Relevante Emissionen durch Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Sonstige Gefahren werden bei ausschließlich passiver Lagerung in verkehrsrechtlich zugelassenen oder nachgewiesenermaßen höherwertigen Gebinden nicht hervorgerufen. Daher ist keine weitere Prüfung erforderlich.

4.2.5.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 2 BImSchG)

Über den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen hinaus ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

4.2.5.2.1 Luftverunreinigungen und Gerüche

Die gefassten Emissionen der Wirkstoffsynthese-Anlage bleiben unverändert. Spezielle Anforderungen der Nr. 5.4 TA Luft sind für die hier beantragten Änderungen der Wirkstoffsynthese-Anlage nicht einschlägig.

4.2.5.2.2 Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren

Die Apparate des Lagers 813 werden so ausgeführt, dass sie gemäß Nr. 2.5 TA Lärm dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen. Damit ist der Vorsorgepflicht gegen das Entstehen von schädlichen Lärmwirkungen genüge getan.

Relevante Emissionen durch Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

4.2.5.3 Abfallvermeidung sowie Verwertung und Beseitigung nicht vermeidbarer Abfälle (§ 5 (1) Nr. 3 BImSchG)

Durch das Vorhaben fallen keine neuen Abfälle an, bestehende Abfälle bleiben mengenmäßig unverändert.

4.2.5.4 Effiziente Energienutzung (§ 5 (1) Nr. 4 BImSchG)

Gemäß § 5 (1) Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Das Lager 813 besteht aus einem Kalt- und Warmbereich, die baulich getrennt sind. Es ist mit isolierten Tür- und Toranlagen sowie einer Hochleistungs-Wärmerückgewinnungsanlage ausgestattet, da aus Gründen des Explosionsschutzes ein Mindestluftwechsel erforderlich ist. Die Einlagerung erfolgt über einen Schleusenbereich (Vorkühlzone). Der Energieeinsparnachweis nach Energieeinsparverordnung (EnEV) wurde vorgelegt, demnach liegt der Primärenergiebedarf des Lagers 813 unterhalb des für einen Neubau heranzuziehenden Anforderungswertes.

Aus den Antragsunterlagen ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass darüber hinaus in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 (1) Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

4.2.5.5 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 (3) BImSchG)

Die Antragstellerin hat neben der Beschreibung der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb auch die für den Fall der Betriebseinstellung geplanten Maßnahmen aufgeführt. Diese Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf die Entleerung und Reinigung der Anlage, deren Wiederverwendung oder Entsorgung.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 (3) BImSchG erfüllt werden.

4.2.5.6 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 (1) Nr. 2 BImSchG)

4.2.5.6.1 Bauplanungsrecht

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 613 - Eilendorf-Süd der Stadt Aachen. Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Aachen (hier: Planungsamt, Bauordnungsamt, Feuerwehr) beteiligt.

Seitens der Stadt Aachen wurden weder planungsrechtliche, bauordnungsrechtliche noch sich aus dem Brand- und Katastrophenschutzrecht ergebende Bedenken geäußert. Der im Brandschutzkonzept aufgeführten Abweichung hinsichtlich der Ausführung des Bauwerkes ohne Feuerwiderstandsklasse wurde seitens der Stadt Aachen zugestimmt. Vorgeschlagene Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

4.2.5.6.2 Bodenschutz, Wasser- und Abwasserrecht

Seitens der im Verfahren beteiligten Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Aachen wurden keine Bedenken geäußert. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung der Prozessabwassermenge oder der Abwasserfrachten der Wirkstoffsynthese-Anlage.

Mit dem Vorhaben ist keine Änderung der Verwendung von relevant gefährlichen Stoffen im Sinne des § 3 (10) BImSchG verbunden, die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können. Daher waren gemäß § 21 (2a) Nr. 3 Buchstabe c der 9. BImSchV keine Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser festzulegen.

Aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.2.5.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Das Vorhaben stellt die Änderung einer vorhandenen Anlage in einem bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet dar. Aufgrund der beantragten Maßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass durch die Änderung der Wirkstoffsynthese-Anlage die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

Eine mögliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten durch Luftverunreinigungen ist aufgrund von Art und Menge der Emissionen der Wirkstoffsynthese-Anlage nicht zu besorgen.

4.2.5.6.4 Belange des Arbeitsschutzes

Nach fachtechnischer Prüfung durch das zuständige Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Köln bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.2.6 Zusammenfassung der fachtechnischen Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte zu entsprechenden Ergänzungen der Unterlagen. Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen und die beantragte Genehmigung zu erteilen ist.

5 Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

5.1.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.

- 5.1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 5.1.3 Nach Inbetriebnahme des Lagers 813 ist die derzeitige Lagerung der Gebinde in mobilen Containern - interne Bezeichnung Gebäude 812 - unverzüglich zu beenden. Dies ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.2 Lärm

- 5.2.1 Das Lager 813 ist gemäß Nr. 3.1 der TA Lärm unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden, fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen im Sinne der Nr. 2.5 TA Lärm zu errichten und zu betreiben.
- 5.2.2 Das Lager 813 ist so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihm hervorgerufenen Geräuschimmissionen insgesamt die folgenden Werte - gemessen jeweils 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989) - nicht überschreiten:

Immissionsort		Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
1	Sonnenscheinstraße 61	31	29
2	Haarhofstraße 92	31	29
3	Gut Weide 2	31	31
4	Zieglerstraße 11	34	33
5	Neuenhofstraße 170	34	33

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

5.3 Baurecht und Brandschutz

- 5.3.1 Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Stadt Aachen, Fachbereich Bauaufsicht) der verantwortliche Bauleiter nach § 59a BauO NRW schriftlich zu benennen.
- 5.3.2 Die abschließende Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde Stadt Aachen, Fachbereich Bauaufsicht) mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Mit der Anzeige zur Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Stadt Aachen, Fachbereich Bauaufsicht)

- der Überwachungsbericht des Prüfstatikers gem. § 82 (4) BauO NRW
- der Überwachungsbericht Wärmeschutz
- die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die Prüfung der Brandmeldeanlage / Alarmierungseinrichtung
- die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die Prüfung der elektrischen Anlagen
- die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die Prüfung der Löschanlage
- eine Fachunternehmensbescheinigung über die Ausrüstung mit Feuerlöschern entsprechend dem Brandschutzkonzept

vorzulegen.

- 5.3.3 Zur raschen Orientierung und zur Beurteilung der Lage bei einem Schadensereignis sind für das Gebäude 813 Feuerwehrpläne als Übersichtspläne gemäß DIN 14095 und unter Beachtung der "Richtlinien der Feuerwehr Aachen zur Erstellung von Feuerwehrplänen" (www.feuerwehr-aachen.de) anzufertigen. Die Feuerwehr Aachen erhält 15 Ausfertigungen des Übersichtsplans, einen Übersichtsplan als Overheadfolie und die eingereichten Feuerwehrpläne auf CD oder DVD. Zusätzlich müssen zwei komplette Sätze Feuerwehrpläne in der Brandmeldezentrale hinterlegt werden. Die Feuerwehrpläne sind vor Fertigstellung mit der Feuerwehr Aachen, Abteilung Vorbeugender Brandschutz abzustimmen.
- 5.3.4 Der Antrag zur Erweiterung der Brandmeldeanlage gemäß Brandschutzkonzept muss rechtzeitig bei der Feuerwehr Aachen, Abteilung Vorbeugender Brandschutz vorliegen. Die Anschlussbedingungen der Feuerwehr Aachen für Brandmeldeanlagen sind zu beachten (siehe www.feuerwehr-aachen.de). Zudem sind Feuerwehrlaufkarten in der Brandmeldezentrale zu hinterlegen.
- Diese Laufkarten müssen deutliche Hinweise auf die Nutzung als Gefahrstoff-Lager enthalten. Weitere Einzelheiten zur Brandmeldetechnik sind im Einvernehmen mit der Feuerwehr Aachen festzulegen (Auskunft unter Tel.: 0241 432 37 4101).
- 5.3.5 Die halbstationäre Schaum-Löschanlage ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Löschanlagen zu planen. Einzelheiten zur Löschanlage (2 Löschbereiche, Kennzeichnung, Lage der Einspeisung usw.) sind im Einvernehmen mit der Feuerwehr Aachen festzulegen (Auskunft unter Tel.: 0241 432 37 4041).

- 5.3.6 An der Brandmeldezentrale und am Gebäude 813 ist ein aktuelles Gefahrstoffverzeichnis mit den entsprechenden Sicherheitsdatenblättern zu hinterlegen.
- 5.3.7 Lagerbereiche, in denen Stoffe der Lagerklasse 4.3 der TRGS 510 gelagert werden – Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln – sind deutlich mit der Kennzeichnung P011 "Mit Wasser löschen verboten" gemäß ASR A1.3 zu kennzeichnen.
- 5.3.8 Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach in Abständen von höchstens einem Jahr über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöschanlage sowie über die Brandschutzordnung zu belehren.
- 5.3.9 Der Feuerwehr Aachen, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, ist die Inbetriebnahme der baulichen Anlage spätestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 5.3.10 Art und Standort des Schaummittels gem. Kapitel D.10.3 des Brandschutzkonzeptes sind mit der Feuerwehr der Stadt Aachen abzusprechen.
- 5.3.11 Die im Brandschutzkonzept beschriebenen Anforderungen an den baulichen, anlagentechnischen, vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sind einzuhalten.
- 5.3.12 Die im Explosionsschutzkonzept aufgeführten Maßnahmen sind auszuführen. Zur Inbetriebnahmeprüfung des Lagers 813 ist dem Sachverständigen das Explosionsschutzdokument vorzulegen.
- 5.3.13 Die in der Bescheinigung nach § 7 VAwS beschriebenen Maßnahmen zur Einhaltung des Besorgnisgrundsatzes des WHG sind einzuhalten.
- 5.3.14 Zur Inbetriebnahme des Lagers ist dem Sachverständigen der Nachweis zur ausreichenden Bemessung der Löschwasserrückhalteanlagen unter Anwendung der Löschwasserrückhalterichtlinie vorzulegen.
- 5.3.15 Für das Lagerkonzept sind die Vorgaben der TRGS 510 einzuhalten.
- 5.3.16 Das Lager ist einer Inbetriebnahmeprüfung durch die zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf Einhaltung der Anforderungen der BetrSichV und der GefStoffV hinsichtlich der Anforderungen zum Explosionsschutz und zum Brandschutz zu unterziehen.

6 Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht

6.1 Maßnahmen, vor allem baulicher Art, dürfen den Untersuchungen, die im Rahmen der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes erfolgen, nicht entgegenstehen.

Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die

- die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen,
- deren Zugänglichkeit,
- die technische Durchführung der Bohrungen,
- die Entnahme der Proben und
- die nachfolgende Analytik

beeinträchtigen oder verhindern.

6.2 Der Ausgangszustandsbericht in der Fassung vom 08.05.2017 ist unter Beachtung des Schreibens der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 vom 27.06.2017 und der Nachricht der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 vom 01.02.2018 zu überarbeiten, um die noch fehlenden Ausführungen zu den tatsächlich durchgeführten Probenahmen, zu den Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie deren Analyseergebnisse zu ergänzen und anschließend der Genehmigungsbehörde in der mit der Bezirksregierung Köln, Dezernate 52 und 53, abgestimmten Fassung (abgestimmter Ausgangszustandsbericht) bis zum 31.12.2018 vorzulegen.

6.3 Auf schriftlichen Antrag kann die in Nebenbestimmung 6.2 festgesetzte Frist verlängert werden. Der formlose Antrag ist bis 2 Wochen vor Fristablauf bei der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zu stellen. Er muss insbesondere die Gründe, die zu der Verzögerung führen, die vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und den voraussichtlichen Termin für die Vorlage des abgestimmten Ausgangszustandsberichtes, beinhalten.

6.4 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 (4) BImSchG eine Zustandserfassung von Boden und Grundwasser durch qualifizierte Sachverständige durchzuführen und hierüber ein Bericht zu fertigen.

Der Bericht hat einen quantifizierten Vergleich zwischen dem Ausgangszustand gemäß AZB und dem Zustand nach Betriebseinstellung zu enthalten. Daneben ist die Beurteilung, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung von Boden oder Grundwasser durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, vorzunehmen.

Wird eine erhebliche Verschmutzung festgestellt, so sind in dem Bericht der Sachverständigen Beseitigungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

7 Hinweise

- 7.1 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und Technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich eine andere Fassung genannt wird.
- 7.2 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 (1) Nr. 2 BImSchG).
- 7.3 Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) gemäß §18 (1) BImSchG gesetzte Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 (3) BImSchG).
- 7.4 Nach § 15 (1) BImSchG bedarf die nicht wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 7.5 Nach § 15 (3) BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 (3) und (4) BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 7.6 Gemäß § 39 AwSV unterliegt die Anlage Lager 813 mit weniger als 100 m³ flüssigen wassergefährdenden Stoffen der WGK 3 der Gefährdungsstufe D und ist somit gemäß § 46 (2) AwSV in Verbindung mit Anhang 5 der AwSV vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung sowie alle 5 Jahre wiederkehrend und bei Stilllegung durch einen Sachverständigen im Sinne von § 2 (33) AwSV prüfpflichtig.

8 Hinweise zum Ausgangszustandsbericht

- 8.1 Über das Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes, ggf. erforderliche Nachforderungen sowie die Bestätigung über die Vorlage eines vollständigen und plausiblen AZB erhalten Sie eine schriftliche Rückmeldung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53). Damit wird der Ausgangszustandsbericht dann dem Genehmigungsbescheid inklusive der Antragsunterlagen hinzugefügt (§ 21 (1) Nr. 3 der 9. BImSchV).
- 8.2 Wurden erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Be-

richt über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber gemäß § 5 (4) BImSchG nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kuck

10 Antragsunterlagen

Ordner 1

1. Anschreiben
2. Inhaltsverzeichnis
3. Formulare 1, 2 und 3
4. Verfahrenstechnische Anträge (Anträge gem. § 16 (2) BImSchG, § 8a BImSchG)
5. Genehmigungssituation
6. Kostenaufstellung
7. Erklärungen Betriebsrat, Sicherheitsfachkraft, Betriebsarzt, Immissionsschutzbeauftragter
8. Karten
9. Übersichtsplan
10. Bauantrag (Verweis auf Ordner 2)
11. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
12. Emissionen / Immissionen
13. Schutz der Beschäftigten
14. StörfallV - Prüfung des Anwendungsbereiches
15. Explosionsschutz
16. Angaben zur Luftreinhaltung
17. Schematische Darstellung der Prozessabläufe (entfallen)
18. Maschinenaufstellungsplan
19. Boden- und Gewässerschutz
20. Umgang mit Wasser
21. Abwasserwirtschaft
22. Abfallwirtschaft
23. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
24. Energieverwendung
25. Betriebseinstellung
26. Naturschutz und Landschaftspflege

27. Gutachten und Prognosen

- Lärmimmissionsprognose (entfallen)
- Explosionsschutzkonzept
- Bescheinigung nach § 7 (4) VAwS
- Stellungnahme zur Aufstellung von ortsbeweglichen Lagerbehältern
- Bebauungsplan 613
- Prüfbericht Explosionsschutzkonzept zur Erlaubnis nach § 18 (3) BetrSichV

28. Anlagenbezogene Unterlagen

- Stofftabelle, Sicherheitsdatenblätter
- Gefährdungsbeurteilung
- Bewertung nach StörfallV
- Zertifikat ISO 14001
- Betriebsanweisung gem. VAwS, bauaufsichtliche Zulassung
- Grundriss Erdgeschoss

29. Angaben zur Umweltverträglichkeit

Ordner 2

Bauantrag

Antragspläne

11 Abkürzungen

ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
ASR A1.3	Technische Regeln für Arbeitsstätten - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung vom Februar 2013 (GMBl. 2017, S. 7)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
AZB	Ausgangszustandsbericht - Bericht über den Ausgangszustand im Sinne § 10 (1a) BImSchG
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255)
BE	Betriebseinheit
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung - vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V. (Berlin), Bezug nehmend auf DIN-Normen
DIN 14095	DIN-Norm „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ (Beuth Verlag GmbH, Berlin)

EnEV	Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden - (Energieeinsparverordnung) vom 24.07.2007 (BGBl. I S. 1519)
FFH	Fauna-Flora-Habitat (Bezug nehmend auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt (Nordrhein-Westfalen)
IMPACT	Innovative Multipurpose Active Substances Technology
ISO	International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung), Bezug nehmend auf ISO-Normen
ISO 14.001	Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung
LöRüRL	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (Löschwasserrückhalte-richtlinie) - RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.10.1992 - II A 5 - 190.6 (MBI. NRW. S. 1719)
MBI. NRW	Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TRGS 510	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274)
WGK	Wassergefährdungsklasse
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz - vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)
ZÜS	zugelassene Überwachungsstelle im Sinne Anhang 2 Abschnitt 1 der BetrSichV